

dem Falle keine Parteilichkeit gegen die Verlegung gefunden hatte. Uebrigens appellire ich darüber an Herrn Borrosch selbst, und bitte ihn, wenn er über jene Leitung einen Tadel auszusprechen haben sollte, ihn offen mitzutheilen.

Eine der wichtigsten Pflichten des Vorstehers ist gewiß die parteilose Leitung der Debatten, mag auch ihre Wendung seiner Privatansicht über die discutirte Frage nicht behagen. Damit hat aber auch, nach meiner Ansicht, seine Verpflichtung der Passivität ihr Ende erreicht. Das Recht, das für alle Mitglieder des Börsenvereins gilt, in jeder allgemeinen Sache ihre Ansichten zu jeder Zeit mitzutheilen, werden wir doch wohl dem Vorsteher allein nicht entziehen wollen? In der That wird sich auch Herr Borrosch mehrerer Fälle erinnern, wo die H. H. Enslin und Frommann, während sie das Amt des Vorstehers bekleideten, ihre Ansichten über in Verhandlung stehende Fragen im Börsenblatte niedergelegt: ein Tadel darüber von irgend einer Seite aber wird nicht nachgewiesen werden können. Auch ich würde daher nicht den geringsten Anstand genommen haben, noch zur Zeit, als ich eben dieses Amt bekleidete, meine Privatansichten über die Verlegung öffentlich auszusprechen. Um so unbegreiflicher ist mir nun aber, warum jetzt, nachdem schon seit einem Jahre die Leitung des Börsenvereins in andere Hände übergegangen ist, ein Recht, das jedes Börsenmitglied für sich in Anspruch nehmen darf, nur mir nicht zustehen solle?

Als zweiten Grund seines Tadels führt Herr Borrosch an, daß ich eines der Mitglieder der Prüfungs-Commission über die Verlegung sei. Herr Borrosch scheint daher die Berechtigung, ihre Privatansichten über eine der Begutachtung einer Commission übergebene Frage zu äußern, ebenso den Mitgliedern dieser Commission entziehen zu wollen, wie er sie sowohl dem im Amt befindlichen, als dem abgetretenen Vorsteher des Vereins abspricht. Auch hier bedaure ich völlig anderer Meinung sein zu müssen. Stellte Herr Borrosch die Behauptung auf, daß es nicht schicklich, in manchen Fällen sogar pflichtvergessen wäre, wenn ein Commissions-Mitglied Notizen oder Acten, die er als solches erhielt, veröffentlichen wollte, so stimme ich ihm ganz bei. Aber den Mitgliedern der Commission überhaupt den Mund verschließen, ihnen verbieten zu wollen, ihre Privatansichten über die der Commission übergebene Frage wann und wo sie wollen auszusprechen, dazu wüßte ich kein genügendes Motiv. In der That wäre auch, meines Erachtens, bei einem solchen Interdicte, das weder unsere Statuten kennen, noch in einer Reihe von andern mir bekannten Vereinen besteht, zu besorgen, daß kaum mehr Männer sich finden würden, die sich zur Annahme einer Wahl in die Commissionen verstehen möchten. Auch den zweiten gegen meinen Beitritt zur Stuttgarter Erklärung angeführten Grund kann ich daher nicht für begründet halten.

Auf den gesammten weitem Inhalt der Verwahrung hier einzugehen, enthalte ich mich, und behalte mir die Entwicklung meiner abweichenden Ansichten über manche Sätze der „Verwahrung“ und des „vorläufigen Berichts“, der, wie schon das Commissions-Mitglied Carl Bädcker bemerkt hat, nicht ein Bericht des Prüfungs-Ausschusses ist, sondern die im Ausschusse noch nicht berathenen Ansichten des Herrn Referenten enthält, bis zur bevorstehenden Discussion in der Commission selbst und in der Cantate-Versammlung vor.

Stuttgart, 6. April 1847.

Heinrich Erhard.

III.

Gegen eine von Herrn A. Borrosch in Sachen der Abrechnungsverlegung eingeschlochtene Episode.

Schon durch eine einfache, in No. 23 des Börsenblattes von 19. März erschienene anonyme, allerdings die volle Wahrheit berich-

tende Notiz aus Stuttgart vom 3. März hat Herr A. Borrosch es sich von seiner Stellung als Referent der Prüfungs-Commission in Betreff der Abrechnungsverlegung geboten geglaubt, in seiner überfließenden Weise gegen den Verein der Buchhändler zu Stuttgart in einer s. g. „Verwahrung“ (B.-Bl. No. 26 vom 30. März) „im vorhinein“ aufzutreten und mit einigen kräftigen Redensarten an demselben zum Ritter werden zu müssen, ohne erst die vom Verein veranlaßte, in jener Notiz in Aussicht gestellte motivirte Erklärung süddeutscher Buchhandlungen zu erwarten. In der That erwirbt sich Herr Borrosch dadurch ein sehr wohlfeiles Ritterthum, sofern er vermöge des sich wenigstens angerühmten Schicklichkeits-Gefühles im vorhinein die Uezeugung haben mußte und auch hatte, daß die Würde eines Vereins und seiner Organe demselben nicht gestattet, sich in einen Federkrieg gegen unziemliche Aeußerungen eines Einzelnen einzulassen, sei dieser auch mit der Glorie oder den „Dornen eines keine Rosen bringenden Ehrenamtes“ umgeben, und Herr Borrosch wird demnach schwerlich darin irren, wenn er dem Stuttgarter Vereine „die moralische Größe zutraut“, allenfalls einige „mit männlichem Freimuth“ ihm zugeschleuderte „Hochverehrungs“-Bezeugungen und andere Artigkeiten vertragen zu können, ohne dadurch an seiner Ehre und Würde im Mindesten zu gewinnen oder einzubüßen. Wenn demgemäß anzunehmen ist, daß der Stuttgarter Buchhändler-Verein die Zurückweisung der von Herrn Borrosch beliebten, mit vielem Luxus ausgestatteten Einkleidung seiner Verwahrung billig dem Schicklichkeitsgefühl jedes unbefangenen Lesers überlassen werde, hofft doch der Einsender ebensowenig zu irren, daß er es für seine Pflicht halten werde, — in diesem Falle nicht bloß gegen den von ihm vertretenen Stuttgarter Buchhändler-Verein, sondern auch gegen Diejenigen, welche sich der von ihm veranlaßten Erklärung süddeutscher Buchhandlungen bisher schon so zahlreich angeschlossen haben und ferner noch anschließen werden — den eigentlichen Kern jener s. g. Verwahrung, der sich in zwei Zeilen fassen läßt, gebührend zurückzuweisen, um so mehr als sich darin eine Ansicht geltend zu machen sucht, die gegenüber einer deutschen Buchhändler-Corporation ebenso neu als unerhört ist, und daher im Keim erstickt werden muß, damit sie, durch Schweigen keck gemacht, nicht unkrautartig wuchere. Es ist das Recht der freien Meinungsäußerung (von Hrn. Borrosch Willkür-Act benannt) „über eine nur von der Gesammtheit des deutschen Buchhandels entscheidbare, eben in Erörterung befindliche und bereits einer bestimmten General-Versammlung des Börsenvereins zugewiesene Angelegenheit“, welches Recht Herr Borrosch dem Stuttgarter Buchhändler-Verein, sowie jedem Einzelnen, also auch Allen, die sich seiner Erklärung angeschlossen, abspricht. Es bedarf nicht, verständige Leser auf die in dem angeführten Satze enthaltenen inneren Widersprüche erst aufmerksam zu machen, — nicht, vor deutschen Buchhändlern das bestrittene Recht im Allgemeinen erst zu begründen, das als ein unteilbares Naturrecht besteht, selbst wenn wirklich, wie Hr. Borrosch unrichtig behauptet, „durch gesetzliche Formen, wie sie vom Börsenvereins-Statute vorgeschrieben sind“, dessen Abschaffung decretirt worden und es der „verfassungsgemäßen Ordnung“ zuwider wäre; dieses Recht als ein unantastbares und auch als „ein kostbares Gut zur Förderung des Gemeinbesten sorgsam zu erhalten, ist eine Pflicht, welche sowohl von Einzelnen, als von den verschiedenen Buchhändler-Vereinen geübt werden“, unzweifelhaft also auch von einem Referenten einer von einem Vereine niedergesetzten Prüfungs-Commission nicht gekränkt und beeinträchtigt werden soll. Erklärlich sind aber diese Angriffe auf dasselbe von jener Seite nur aus „einem hoffentlich nur augenblicklichen Vergessen“ der den deutschen Verhältnissen „schuldigen Rücksichtnahme“, in welcher die Deffentlichkeit und der Ausdruck der öffentlichen Meinung durch Erörterung der Tagesfragen einen stets wachsenden und dem Gemeinbesten dienenden Einfluß auf die Entscheidung derselben gewinnt, während man auf jener Seite gewohnt ist, alles schon fertig ohne Bethei-